



Liebes TUS-Mitglied,  
um die Kontaktaufnahme mit dir verbessern  
zu können, wäre es nett (*falls noch nicht  
geschehen*), wenn du uns deine  
E-Mail-Adresse mitteilen würdest.  
Vielen Dank für deine Unterstützung!!

**Einladung**  
zur Mitgliederversammlung  
**am Freitag, 24. Mai 2024 um 19.30 Uhr**  
im „Alten Westfalen“ - Huesmann

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bekanntgabe der eingereichten Anträge  
- u.a. Antrag des Gesamtvorstands auf Satzungsänderung – **siehe Rückseite bzw. Anlage –**  
(unter TOP 7) und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (unter TOP 12)
3. Rückblicke auf das Jahr 2023 (Vorstand, Abteilungen, Beirat)
4. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2023
5. Bericht der Kassenprüfer für das Jahr 2023
6. Aussprache zu diesen Berichten
7. Beratung und Verabschiedung der eingereichten Anträge
8. Wahl einer/s Wahlleiterin/s
9. Entlastung des Gesamtvorstandes für das Jahr 2023
10. **Neuwahlen**
  - **Vorstand D** - Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit, Marketing - für 2 Jahre
  - **Vorstand E** - Aufgabenbereich Geschäftsstelle, Stadt u. Politik - für 2 Jahre
  - **Vorstand F** - Aufgabenbereich Personal, Recht - für 2 Jahre
  - - Wahl **eines/r** Kassenprüfers/Innen - für 2 Jahre
11. Bekanntgabe der aktuellen Abteilungsvorsitzenden, des Sprechers des Beirates und der/des Jugendausschussvorsitzende/n
12. Ehrungen
13. Ausblick und Planungen 2024/2025
14. Verschiedenes

Alle Mitglieder ab 16 Jahre sind stimmberechtigt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge sind bis zum **10.05.2024** (Poststempel) an den geschäftsführenden Vorstand, Geschäftsstelle, Everswinkeler Str. 51, 48231 Warendorf, zu richten.

**In der Hoffnung auf eine rege Teilnahme grüßt**

Dr. Friedhelm Adam -Sprecher des Gesamtvorstandes-

**§ 18 -alt-**  
**(beschlossene Fassung vom 02.06.2023)**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ausführungen des § 10 sind entsprechend zu berücksichtigen.
2. Die Einberufung einer Versammlung nach § 18 darf nur erfolgen, wenn es
  - a. Der Gesamtvorstand einstimmig beschlossen hat, oder
  - b. Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist unverzüglich eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden (siehe § 18 Nr. 6). Dieser Zweck wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes und in Abstimmung des Amtsgerichtes -Vereinsregister-durchgeführt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Förderkreis des TUS Freckenhorst 07 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke seiner Satzung, zur Förderung des Sports, verwenden muss.
7. Bei Auflösung des Vereins werden gemäß § 26 BGB die vertretungsberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes als Liquidatoren bestellt.

**§ 18 -neu-**  
**(zu beschließende Fassung am 24.05.2024)**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ausführungen des § 10 sind entsprechend zu berücksichtigen.
2. Die Einberufung einer Versammlung nach § 18 darf nur erfolgen, wenn es
  - a. Der Gesamtvorstand einstimmig beschlossen hat, oder
  - b. Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist unverzüglich eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Vereine des Ortsteils Freckenhorst. Die Empfänger des Vermögens haben für eine unmittelbare und ausschließliche Verwendung für gemeinnützige Zwecke in ihren Tätigkeitsbereichen Sorge zu tragen. Über die konkrete Aufteilung des Vermögens entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung mit der unter 1 genannten Stimmenmehrheit.
6. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Bei Auflösung des Vereins werden gemäß § 26 BGB die vertretungsberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes als Liquidatoren bestellt.